

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 37.

München, den 14. August 1883.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1883, die Schulordnung für die Realschulen betr.
 — Staatsdienst-Nachricht. — Hofstaat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern.
 — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 7,953.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulordnung für die Realschulen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zur Ergänzung der Bestimmungen in §. 28 Absatz 2 und in §. 29 Absatz 3 der Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern vom 29. April 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 292 und 293) beschlossen und verordnen, was folgt:

An Realschulen mit geringerer Schülerzahl kann die Zahl der vom Rektor und von den einzelnen Reallehrern oder Verweßern wirklicher Lehrstellen zu ertheilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden nach Ermessen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über das in §. 28 Absatz 2 und in §. 29 Absatz 3 der Realschulordnung vom 29. April 1877 bestimmte Maß hinaus erhöht werden.

Zur unentgeltlichen Ertheilung von Unterricht an einer mit der Realschule in Verbindung stehenden gewerblichen Fortbildungsschule ist übrigens ein Realschulrektor und Reallehrer oder Verweßer einer Reallehrerstelle nur insoweit verpflichtet, als derselbe nicht bereits an der Realschule selbst mit der in §. 28 Absatz 2 und in §. 29 Absatz 3 der Realschulordnung festgesetzten Maximalzahl von Unterrichtsstunden in Anspruch genommen ist.

Hohenschwangau, den 9. August 1883.

L u d w i g.

Dr. v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär.

An dessen Statt:

Der k. Ministerialrath v. Erhard.

Staatsdienst - Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. August l. J8. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im ordentlichen Dienste und Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Commission, Franz Freiherrn von Lobkowitz, seiner Bitte entsprechend, vom 15. August l. J8. an auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit musterhafter Hingebung, Treue und Auszeichnung geleisteten ersprißlichen Dienste das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

4. August ds. J8. dem Hofkaplan Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Priester Heinrich Kueß, die Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehenen Titel eines Ehrenkaplans Seiner Königlichen Majestät zu führen und die damit verbundenen Insignien zu tragen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. August ds. J8. dem k. bayerischen Kämmerer und Hauptmann à l. s., Maximilian Grafen von Berchem, kaiserlich deutschen Generalconsul in Budapest, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Commandeurkreuzes II. Klasse des großherzoglich badischen Ordens vom Bähringer Löwen zu ertheilen.

